



## Tagespflege Handout zur Landesförderung ab 01-2014

Die Betreuung eines Kindes im Sinne der Tagespflege bedarf einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGBVIII.

### Qualifikationsnachweise zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis

- 160 Std. Qualifizierungskurs nach DJI-Curriculum / vergleichbarer Nachweis
- Erste Hilfe in Kindernotfällen (16 Std. DRK / vergleichbarer Nachweis)
- Erw. Führungszeugnis aller im Haushalt lebender Erwachsenen
- Eignung der räumlichen Voraussetzung zur Betreuung eines Kindes // Hausbesuch
- Ärztliche Bescheinigung über die körperliche Eignung
- Darstellung der eigenen Motivation und Eignung im Gespräch mit dem Jugendamt

### Verpflichtungen gegenüber der Stadt Offenbach

- Verpflichtung zur Weiterbildung von 40 Std. im Jahr
- Betreuung nach den Pflegesätzen der Stadt Offenbach

### Leistungen und Landesfördergelder

- Der Pflegesatz für Kinder von 0 bis 10 Jahren beträgt **inkl. Landesförderung 4,50 €** pro Stunde (40% Sachaufwand enthalten) zuzüglich Randzeitenzuschläge
- Pflegeerlaubnis wird bis zu 5 Kinder pro Pflegeperson ausgestellt
- Pflegeerlaubnis gilt bis zu 5 Jahren

Enthaltene Landesfördermittel bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

- bis zu 25 Std. Betreuung die Woche max. 100 € pro Monat / Kind
- mehr als 25 Std. Betreuung die Woche max. 200 € pro Monat / Kind
- mehr als 35 Std. Betreuung die Woche max. 250 € pro Monat / Kind

Enthaltene Landesfördermittel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

- bis zu 25 Std. Betreuung die Woche max. 160 € im Jahr / Kind
- mehr als 25 Std. Betreuung die Woche max. 190 € im Jahr / Kind
- mehr als 35 Std. Betreuung die Woche max. 220 € im Jahr / Kind

Enthaltene Landesfördermittel ab Schuleintritt

- bis zu 25 Std. Betreuung die Woche max. 140 € im Jahr / Kind
- mehr als 25 Std. Betreuung die Woche max. 160 € im Jahr / Kind
- mehr als 35 Std. Betreuung die Woche max. 190 € im Jahr / Kind

### Betreuungskosten

- Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Tagespflege beträgt 1 € je Betreuungsstunde zuzüglich Randzeitenzuschlägen bis zu einer maximalen Dauer von 11 Stunden täglich und maximal 50 Stunden wöchentlich.

### Anmerkungen

Der Pflegesatz nach § 23 SGB VIII beinhaltet die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a. Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 beträgt die Betriebsausgabenpauschale, die von den selbstständig tätigen Tagesmüttern und -vätern geltend gemacht werden kann, bis zu **300.- €** pro Kind und Monat. Die monatliche Pauschale in Höhe von 300.- € bezieht sich auf die Betreuungszeit von 40 Stunden in der Woche. Sie ist bei geringerer Betreuungszeit anteilig zu kürzen.